

Sicher ist nur, daß der Kämmerer als oberster Hofbeamter der Hofgeistlichkeit übergeordnet war, wie das übrigens auch in der päpstlichen Kapelle der Fall war¹³⁵). Aufschlußreich sind zwei Briefe, die der Kämmerer Richard im Jahre 1220 an das Kapitel der Palastkapelle in Palermo richtete, um sie — entsprechend einem königlichen Befehl — zu veranlassen, den Notar Jacobus de Calatagirone als Kanoniker aufzunehmen¹³⁶). Im ersten dieser Briefe heißt es übrigens, daß er, der Kämmerer, die Angelegenheiten des Kapitels stets mit Eifer wie seine eigenen betreibe. Im August 1251 wies der Kämmerer des Val di Mazzara dem Dominicus, Kleriker der Palastkapelle in Palermo, die dieser Kirche gehörende *Tertiaria* Salem zu¹³⁷). Der bei diesem Vorgang ebenfalls beteiligte Henricus Abbas de Trapano, ein hoher Finanzbeamter (*secretus in Sicilia citra flumen Salsum*), befahl im April 1256 der Palastkapelle, dem Notar Nicolaus eine Pfründe zu verleihen¹³⁸). Auf gelegentliche personelle Zusammenhänge zwischen Kammer und Hofkapelle deutet die Nachricht, daß zwei Hofgeistliche Manfreds *de camera et cappellania* des Königs gewesen sein sollen¹³⁹). Eine natürliche Beziehung zwischen den beiden Institutionen war ja schon dadurch gegeben, daß die Hofkirchen, wie gesagt, ein Sondervermögen innerhalb des Krongutes darstellten und infolgedessen in letzter Instanz sicher der Verwaltung des Kämmerers unterstanden. Dementsprechend konnte Manfred in einer Urkunde vom 5. April 1259 die Palastkapelle in Palermo seine und seiner Vorgänger *Camera specialis* nennen, denn diese Bezeichnung weist eindeutig auf die Zugehörigkeit zum Königsgut hin¹⁴⁰).

Die allgemeinen Verhältnisse der sizilischen Hofgeistlichen werden sich im übrigen grundsätzlich kaum von denen der deutschen Kapelläne unterscheiden haben. Wie in Deutschland, so sind auch im Königreich

¹³⁵) Vgl. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici II.*, Introduction (1852) S. 148. J. Marx, *Vita Gregorii IX.* (1889) S. 20 f., 49—59. Elze, ZRG. Kan. Abt. 36, 194—197.

¹³⁶) Garofalo Nr. 26 und Buscemi, Appendix S. 19.

¹³⁷) Garofalo Nr. 46. Eine *Tertiaria* ist der dritte Teil eines Zehnten, den die königliche Kurie der Palastkapelle in Palermo von verschiedenen Orten zur Verfügung stellte; vgl. Di Chiara, *De capella* S. 40—42.

¹³⁸) Buscemi, Appendix S. 25.

¹³⁹) Verz. d. Kapelläne Nr. 31 und 49.

¹⁴⁰) BFW. 4694. Das von Garofalo Nr. 48, S. 69 gelesene *spiritualis* wird falsche Auflösung der Abkürzung für *specialis* sein. Über das Problem überhaupt liegt nur die Diss. von M. Riecken, *Camera Imperii* (Masch.-Schrift, Hamburg 1923) vor.